

22.07.97

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Änderung lebensmittel- und fleischhygiene-
rechtlicher Verordnungen

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung sollen dreizehn Rechtsakte der Europäischen Union in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Mehrzahl dieser Rechtsakte betrifft die Modalitäten bei der Drittlandeinfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Ferner dient die Verordnung der Umsetzung der Richtlinie 95/71/EG (siehe Fußnote Nr. 2), mit der der Anhang der Richtlinie 91/493/EWG - Fischereierzeugnis-Richtlinie - geändert wurde. Dabei geht es vor allem um Kennzeichnungsregelungen; daneben erfolgen einzelne technische Anpassungen.

B. Lösung

Änderungen der geltenden Regelungen der Fischhygiene-Verordnung, der Milchverordnung, der Eiprodukte-Verordnung, der Einfuhruntersuchungs-Verordnung, und der Fleischhygiene-Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Der Mehrheit der Länder und Gemeinden entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen mit Ausnahme der Fischwirtschaft keine Mehrbelastungen. Durch die Änderung der Fischhygiene-Verordnung sind nach Angaben der Fischwirtschaft Mehrausgaben für die Unternehmen von ca. 500.000,- DM zu erwarten. Der Bundesverband der Deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels geht davon aus, daß diese Kosten nicht an den Verbraucher weitergegeben werden können. Preisüberwälzungen dürften deshalb auszuschließen sein. Insoweit sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **548/97**

22.07.97

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Verordnung zur Änderung lebensmittel- und fleischhygiene-
rechtlicher Verordnungen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Le 106/97

Bonn, den 22. Juli 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

**Verordnung zur Änderung lebensmittel- und
fleischhygienerechtlicher Verordnungen**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung
zur Änderung lebensmittel- und
fleischhygienerechtlicher Verordnungen *)
Vom 1997

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 5 Nr. 1, 3 und 6 und des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 19

*) Die Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit (ABl. EG Nr. L 243 S. 17), zuletzt geändert durch Entscheidung 97/34/EG des Rates vom 17.12.1996 (ABl. EG Nr. L 13 S. 33),
2. Richtlinie 95/71/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen (ABl. EG Nr. L 332 S. 40),
3. Entscheidung 97/296/EG der Kommission vom 22. April 1997 zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen (ABl. EG Nr. L 122 S. 21),
4. Entscheidung 97/20/EG der Kommission vom 17. Dezember 1996 mit der Liste der Drittländer, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken erfüllen (ABl. EG Nr. L 6 S. 46),
5. Entscheidung 96/333/EG der Kommission vom 3. Mai 1996 zur Festlegung der Veterinärbescheinigungen für Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken aus Drittländern, die bisher nicht Gegenstand einer spezifischen Entscheidung sind (ABl. EG Nr. L 127 S. 33),
6. Entscheidung 95/343/EG der Kommission vom 27. Juli 1995 über die Muster der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr der aus Drittländern stammenden und zum Verzehr bestimmten wärmebehandelten Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und Rohmilcherzeugnisse, die für eine Sammelstelle, eine Standardisierungsstelle, einen Bearbeitungsbetrieb oder einen Verarbeitungsbetrieb bestimmt sind (ABl. EG Nr. L 200 S. 52),
7. Entscheidung 94/278/EG der Kommission vom 18. März 1994 zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zulassen (ABl. EG Nr. L 120 S. 44),
8. Entscheidung 97/38/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 mit spezifischen Hygienevorschriften für die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Eiprodukte (ABl. EG Nr. L 14 S. 61),
9. Entscheidung 97/29/EG der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Festlegung der Hygienevorschriften und der Genußtauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Hackfleisch/Faschierem und Fleischzubereitungen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 12 S. 33),
10. Entscheidung 96/340/EG der Kommission vom 10. Mai 1996 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 129 S. 35),
11. Entscheidung 95/149/EG der Kommission vom 8. März 1995 über TVB-Grenzwerte für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen und die anzuwendenden Analysemethoden (ABl. EG Nr. L 97/S. 84),
12. Entscheidung 95/340/EG der Kommission vom 27. Juli 1995 zur Erstellung eines vorläufigen Verzeichnisses der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zulassen, und zur Aufhebung der Entscheidung 94/70/EG (ABl. EG Nr. L 200 S. 38),
13. Entscheidung der Kommission vom 1997 zur Änderung der Entscheidung 95/328/EG zur Festlegung der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern, für die bisher keine spezifische Entscheidung erlassen wurde (ABl. EG Nr. L S.).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG. Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG. Nr. L 100 S. 30) sind beachtet worden.

Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist,

- des § 9 Abs.1 Nr.3 und 4 Buchstabe a , des § 10 Abs.1 Satz 1,des § 19 Abs.1 Nr.2 Buchstabe b und Nr.4 Buchstaben a, b und e und des §19a Nr.2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert worden ist,
- des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3, 4 und 18 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Fischhygiene-Verordnung

Die Fischhygiene-Verordnung vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1779), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„ (4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 findet diese Verordnung mit Ausnahme des § 11 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und des § 16 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ferner keine Anwendung auf lebende Muscheln, die von Fischern auf dem örtlichen Markt in geringen Mengen an den Einzelhandel oder direkt an den Verbraucher im Sinne des § 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgegeben werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Fischereierzeugnisse aus Binnengewässern gilt Satz 1 entsprechend.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Küstenfischerei“ durch die Worte „Küsten- und Binnenfischerei“ ersetzt.

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„ (7) Frische oder bearbeitete Fischereierzeugnisse der in Anhang I der Entscheidung 95/149/EG der Kommission vom 8. März 1995 über TVB-N Grenzwerte für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen und die anzuwendenden Analysemethoden (ABl. EG Nr. L 97 S. 84) in ihrer jeweils geltenden Fassung aufgeführten Arten, bei denen eine Überschreitung der in vorstehender Entscheidung aufgeführten TVB-N Grenzwerte (flüchtige Basenstickstoffe) nachgewiesen wurde, dürfen als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden. Eine Überschreitung der TVB-N Grenzwerte ist nach Anlage 3 Kapitel 3 nachzuweisen.“

3. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Kapitel 4 Nr. 1.3 und 2, Kapitel 5 Nr. 1, 4 und 6 und Kapitel 6 Nr. 1 bis 4.3,“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„ (1) Bei Fischereierzeugnissen ist anzugeben

1. das Versandland, entweder ausgeschrieben oder bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Form folgender Großbuchstaben: B - DK - D - EL - E - F - IRL - I - L - NL - AT - P - FI - SE - UK,
2. die Veterinärkontrollnummer des Betriebes oder des Fabriksschiffes, die Kennnummer des Fischereifahrzeuges, die Veterinärkontrollnummer der Versteigerungshalle, des Großhandelsmarktes oder die Registriernummer des Umpackzentrums,
3. eines der folgenden Kennzeichen bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
CE - EC - EG - EK - EF - EY.

Diese Angaben sind kombiniert an der Außenseite auf der Verpackung so anzubringen, daß die Verpackung nicht geöffnet werden muß. Im Falle unverpackter Fischereierzeugnisse sind die Angaben auf den Begleitdokumenten anzubringen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„ (1a) Bis zum 31.Dezember 2001 gilt Absatz 1 Nr.3 nicht für Fischereierzeugnisse, die nach den bis zum ...[Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung lebensmittel- und fleischhygienerechtlicher Verordnungen] gekennzeichnet worden sind.“

5. § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Fische der Familien Scombridae (Makrelenfische), Clupeidae (Heringsfische) Engraulidae (Sardellen) und Coryphaenidae (Grenadierfische) und Erzeugnisse daraus mit einem Gehalt von über 200 mg/kg Histamin, Fischereierzeugnisse aus Fischen der Familie Engraulidae (Sardellen), die ausschließlich in Kochsalzlake einem enzymatischen Reifungsprozeß unterzogen worden sind, mit einem Gehalt von über 400 mg/kg Histamin,“.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „Vorschriften der Anlage 3“ werden die Worte „Kapitel 1 und 2“ angefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die amtliche Untersuchung auf flüchtige Basenstickstoffe (TVB-N) ist nach den Vorschriften der Anlage 3 Kapitel 3 vorzunehmen.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„ (2) Die zuständige Behörde teilt die registrierten Umpackzentren dem Bundesministerium für Gesundheit mit. Dieses gibt die registrierten Umpackzentren im Bundesanzeiger bekannt.“

8. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Einfuhr aus Drittländern

(1) In das Inland dürfen nur eingeführt werden

1. Fischereierzeugnisse aus Drittländern,

a) die in dem in der Entscheidung Nr. 97/296/EG der Kommission vom 22. April 1997 (ABl. EG Nr. L 122 S. 21) enthaltenen Verzeichnis der Drittländer in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, oder

b) aus denen die Einfuhr gemäß Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 1 der Entscheidung 97/296/EG in der jeweils geltenden Fassung zugelassen wird;

2. lebende Muscheln oder die in § 1 Abs. 2 genannten Tiere aus Drittländern oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die in dem in der Entscheidung 97/20/EG der Kommission vom 17. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L 6 S. 46) enthaltenen Verzeichnis der Drittländer in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

Im Falle des Satzes 1 Nr.2 bleibt Artikel 3 der Entscheidung 97/20/EG unberührt.

(2) Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln oder die in § 1 Abs. 2 genannten Tiere dürfen ferner aus Drittländern nach Absatz 1 in das Inland nur eingeführt werden, wenn

1. die Fischereierzeugnisse

a) aus zugelassenen Betrieben oder zugelassenen Fabrikschiffen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 oder aus zugelassenen Versteigerungshallen oder Großhandpäischen Gemeinschaften oder vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind, und sie von einer für das betroffene Drittland nach einer gemäß Artikel 11 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Buchstabe a und Artikel 15 der Richtlinie 91/493/EWG erlassenen Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht ist, in der jeweils geltenden Fassung ,begleitet sind;

- b) aus Betrieben oder Fabrikschiffen stammen, die auf Grund einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 11 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 15 der Richtlinie 91/493/EWG in der jeweils geltenden Fassung genehmigt worden sind, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind, oder
 - c) soweit die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b nicht vorliegen, von einer Bescheinigung begleitet sind, die inhaltlich dem Muster der Anlage 5 entspricht,
 - d) in ihrem natürlichen Lebensraum von einem Fischereifahrzeug im Sinne des § 2 Nr. 10, das unter der Flagge eines Drittlandes fährt, gefangen und direkt angelandet wurden und die Fischereierzeugnisse der Untersuchung nach Nummer 3 unterzogen worden sind,
2. die lebenden Muscheln oder die in § 1 Abs. 2 genannten Tiere
- a) aus zugelassenen Erzeugungsgebieten, Versand- oder Reinigungszentren nach § 23 Abs. 2 stammen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind,
 - b) von einer für das betreffende Drittland nach einer gemäß Artikel 9 Nr. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 12 der Richtlinie 91/492/EWG erlassenen Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht ist, in der jeweils geltenden Fassung begleitet sind, oder,
 - c) soweit die Voraussetzungen nach Buchstabe b) nicht vorliegen, von einer inhaltlich dem Muster gemäß der Entscheidung 96/333/EG der Kommission vom 3. Mai 1996 zur Festlegung der Veterinärbescheinigungen für Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken aus Drittländern, die bisher nicht Gegenstand einer spezifischen Entscheidung sind (ABl. EG Nr. L 127 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Bescheinigung begleitet sind,

3. sie der Untersuchung nach Anlage 4 unterzogen worden sind.

Satz 1 Nr.3 gilt nicht, wenn die Fischereierzeugnisse, lebenden Muscheln oder die in § 1 Abs. 2 genannten Tiere über einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, der die Warenuntersuchung entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt hat.

(3) Die Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 1 letzter Halbsatz und Buchstabe d ist nicht erforderlich für Fische und Fischereierzeugnisse, die in ihrem natürlichen Lebensraum von einem Fischereifahrzeug, das unter der Flagge eines Drittlandes fährt, gefangen werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b können lebende Muscheln oder die in § 1 Abs. 2 genannten Tiere aus Drittländern nach Absatz 1 Nr. 2, für die noch keine Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 9 Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 12 der Richtlinie 91/492/EWG getroffen worden ist, in das Inland eingeführt werden, sofern die Sendung von einer Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c begleitet ist und die Untersuchung nach Anlage 4 Nr. 2.3 bei jeder fünften Sendung durchgeführt worden ist.

(5) Die Vorschriften der Einfuhruntersuchungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 814) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

9. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Für die Einfuhr zugelassene Einrichtungen

(1) Die in Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der jeweils geltenden Fassung nach Artikel 11 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 4 Buchstabe c oder Absatz 6 der Richtlinie 91/493/EWG oder nach der Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit (ABl. EG Nr. L 243 S. 16) in Drittländern

1. zugelassenen Betriebe und Fabrikschiffe,

2. zugelassenen Versteigerungshallen und Großhandelsmärkte

gelten als für die Einfuhr zugelassene Einrichtungen. Diejenigen Einrichtungen nach Satz 1, die nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden sind, werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(2) Die in Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der jeweils geltenden Fassung nach Artikel 9 Nr. 3 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 12 der Richtlinie 91/493/EWG oder nach der Entscheidung 95/408/EG in Drittländern zugelassenen Erzeugungsgebiete, Versand- oder Reinigungszentren gelten als für die Einfuhr zugelassen. Diejenigen Einrichtungen nach Satz 1, die nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden sind, werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(3) Das Bundesministerium berichtigt die Bekanntmachungen der nicht im Amtsblatt veröffentlichten Einrichtungen, wenn sie aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Listen gestrichen wurden oder die Liste anderweitig geändert wurde.

10. In § 24 Abs. 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ folgende Worte eingefügt: „, auch in Verbindung mit Satz 6, Satz“.
11. In § 25 Abs. 6 Nr. 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
12. § 26 wird gestrichen.
13. Anlage 1 Kapitel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.3 wird das Semikolon nach dem dritten Halbsatz durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „und sie sind durch eine angemessene Verpackung vor Verunreinigungen zu schützen;“.
 - b) In Nummer 4.3.4 werden die Worte „um sicherzustellen, daß die Behältnisse wirksam verschlossen sind“ durch folgenden Halbsatz ersetzt: „um sich der Wirksamkeit des jeweils verwendeten hermetischen Verschlusssystems zu vergewissern;“.
14. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Kapitel 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) Nach Kapitel 2 wird folgendes Kapitel 3 angefügt:

„Kapitel 3

Untersuchung auf flüchtige Basenstickstoffe (TVB-N)

Die Untersuchung auf flüchtige Basenstickstoffe (TVB-N) kann dann zur Befundabsicherung durchgeführt werden, wenn die zuvor erfolgte sensorische Untersuchung der Fischereierzeugnisse einen abweichenden Befund erbracht hat.

Die Untersuchung auf flüchtige Basenstickstoffe (TVB-N) hat nach Maßgabe von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang 2 und 3 der Entscheidung 95/149/EG der Kommission zu erfolgen.“

15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz unter der Angabe „Anlage 4“ wird wie folgt gefaßt:

„ (zu § 22 Abs. 2 Nr. 3 und Abs.4)“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Abweichend von den Nummern 1.3 bis 2.3 wird die Untersuchung in der Häufigkeit durchgeführt, die in Anhang 1 oder 2 der Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 158 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung für die dort aufgeführten Lebensmittel festgelegt ist. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt die Entscheidung 94/360/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, die betroffenen Drittländer und Lebensmittel tierischer Herkunft im Bundesanzeiger bekannt.“

16. Anlage 5 wird wie folgt gefaßt:

„MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG

für Fischereierzeugnisse, die für die Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind

Versandland:.....

Zuständige Behörde⁽¹⁾:.....

Kontrollstelle⁽¹⁾:.....

Bezugsnummer der Bescheinigung:.....

I. Angaben zur Identifizierung der Fischereierzeugnisse

Beschreibung des Erzeugnisses:

- Tierart (wissenschaftlicher Name):.....

- Angebotszustand⁽²⁾ oder Art der Behandlung:.....

Art der Verpackung:.....

Zahl der Packstücke:.....

Eigengewicht:.....

Vorgeschlagene Lager- und Transporttemperatur:.....

II. Herkunft der Fischereierzeugnisse

Anschrift(en) und nationale Zulassungsnummer(n) des(der) von der für die Ausfuhr zuständigen Behörde zugelassenen Zubereitungs- oder Verarbeitungsbetriebs(e):

.....
.....
.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Fischereierzeugnisse werden versandt

von.....

(Versandort)

nach.....

(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:.....

Name und Anschrift des Senders:.....

.....
.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:.....

.....
.....

¹ Name und Anschrift

² Lebend, zum Direktkonsum bestimmt: zubereitet, verarbeitet usw.

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bescheinigt folgendes:

1. Die vorstehend beschriebenen Fischereierzeugnisse wurden unter Bedingungen behandelt, zubereitet oder verarbeitet, gekennzeichnet, gelagert und befördert, die den Bedingungen der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen zumindest gleichwertig sind.
2. Gefrorene oder verarbeitete Muscheln werden in Erzeugungsgebieten geerntet, die Bedingungen unterliegen, die den Bedingungen der Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln zumindest gleichwertig sind.

Ausgestellt in: am:
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung
des Unterzeichneten)

Artikel 2 Änderung der Milchverordnung

Die Milchverordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Nr. 94/70/EG der Kommission vom 31. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 36 S. 5)“ durch die Angabe „Nr. 95/340/EG der Kommission vom 27. Juli 1995 (ABl. EG Nr. L 200 S. 38)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„1. sie aus zugelassenen oder anerkannten Betrieben stammen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht sind,

2. die Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet ist, die dem Muster der Entscheidung 95/343/EG der Kommission vom 27. Juli 1995 über die Muster der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr der aus Drittländern stammenden und zum Verzehr bestimmten wärmebehandelten Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und Rohmilcherzeugnisse, die für eine Sammelstelle, eine Standardisierungsstelle, einen Bearbeitungsbetrieb oder einen Verarbeitungsbetrieb bestimmt sind (ABl. EG Nr. L 200 S. 52) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„ (1) Die in Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der jeweils geltenden Fassung nach Artikel 23 Abs. 3 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 268 S. 1) oder in Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach der Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder

lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit (ABl. EG Nr. L 243 S. 17) aufgeführten Be- und Verarbeitungsbetriebe in Drittländern gelten als für die Einfuhr zugelassene Betriebe. Diejenigen Betriebe nach Satz 1, die nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden sind, werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„ (3) Die Anerkennung der Betriebe nach Absatz 2 sowie deren Aufhebung werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit berichtigt die Bekanntmachung der nicht im Amtsblatt veröffentlichten Betriebe, wenn sie aus der in Absatz 1 genannten Liste gestrichen wurden oder die Liste anderweitig geändert wurde.“

3. Nach § 29 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„ (6) Abweichend von § 25 Abs. 1 dürfen Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis aus Betrieben in Drittländern, die nicht im Anhang einer auf Grund der Ratsentscheidung 95/408/EG ergangenen Kommissionsentscheidung aufgeführt sind, noch bis zum 31. Dezember 1997 entsprechend Absatz 2 eingeführt werden.“

4. Anlage 11 wird gestrichen.

5. Anlage 12 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Fußnote gestrichen.

b) In Nummer 3.1 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Komma hinter dem Wort „unterziehen“ durch einen Punkt ersetzt.

c) Nach Nummer 3.2 wird folgende Nummer 3.3 eingefügt:

„3.3 Abweichend von den Nummern 3.1 und 3.2 wird die Warenuntersuchung in der Häufigkeit durchgeführt, die in Anhang 1 oder 2 der Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 158 S. 41) in der jeweils gel-

tenden Fassung für die dort aufgeführten Lebensmittel festgelegt ist. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt die Entscheidung 94/360/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, die betroffenen Drittländer und Lebensmittel tierischer Herkunft im Bundesanzeiger bekannt.“

- d) Die bisherige Nummer 3.3 wird zu Nummer 3.4.

Artikel 3

Änderung der Eiprodukte-Verordnung

Die Eiprodukte-Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„ (1) Eiprodukte dürfen nur aus den Drittländern in das Inland eingeführt werden, die in dem in der Entscheidung 94/278/EG der Kommission vom 18. März 1994 (ABl. EG L120,S.44) bezeichneten Verzeichnis der Drittländer in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„ (2) Eiprodukte dürfen aus Drittländern nach Absatz 1 in das Inland ferner nur eingeführt werden, wenn

1. sie aus zugelassenen oder anerkannten Betrieben stammen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht sind,
2. die Sendung von einer Bescheinigung begleitet ist, die inhaltlich dem Muster der Entscheidung 97/38/EG der Kommission vom 18.12.1996 mit spezifischen Hygienevorschriften für die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Eiprodukte (ABl. EG Nr. L 14 S. 61) in der jeweils geltenden Fassung entspricht, und
3. sie einer Einfuhruntersuchung nach Anlage 3 unterzogen worden sind.

Satz 1 Nr.3 gilt nicht für Eiprodukte, die über einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, der die Einfuhruntersuchung nach dieser Verordnung gleichwertigen Bestimmungen durchgeführt hat.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„ (1) Die in Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der jeweils geltenden Fassung

1. nach Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten (ABl. EG Nr. L 212 S. 87),
2. nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 62 S. 49), geändert durch Richtlinie 96/90/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 13 S. 24), oder
3. nach der Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit (ABl. EG Nr. L 243 S. 16)

aufgeführten Betriebe in Drittländern gelten als für die Einfuhr zugelassene Betriebe. Diejenigen Betriebe nach Satz 1, die nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden sind, werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„ (3) Die Anerkennung der Betriebe nach Absatz 2 und deren Aufhebung werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„ (4) Das Bundesministerium für Gesundheit berichtigt die Bekanntmachung der nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Betriebe, wenn sie aus den in Absatz 1 genannten Listen gestrichen wurden oder die Liste anderweitig geändert wurde.“

3. In § 15 Abs. 7 Nr. 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1“ ersetzt.
4. Anlage 2 wird gestrichen.
5. Anlage 3 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 3

(zu § 12 Abs. 1 Nr. 3)

Einfuhruntersuchung von Eiprodukten

1. Warenuntersuchung

1.1 Jede Sendung wird auf Einhaltung der Anforderungen an die Beförderung und an die Beförderungsmittel überprüft; dabei ist insbesondere festzustellen, ob

1.1.1 die Temperaturanforderungen für die Eiprodukte eingehalten worden sind, sofern solche vorgeschrieben sind,

1.1.2 die Eiprodukte während der Beförderung nachteilig beeinflusst worden sind.

1.2 Es ist zu prüfen, ob die Eiprodukte den Angaben auf der Genußtauglichkeitsbescheinigung oder sonstigen vergleichbaren Dokumenten entsprechen; dabei ist insbesondere festzustellen, ob

- 1.2.1 unter Berücksichtigung des festzustellenden Gewichts eines Packstückes oder einer Packung die in der Bescheinigung angegebene Packstückzahl dem Gewicht der Sendung entspricht,
 - 1.2.2 bei der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung die Vorschriften hinsichtlich des Packmaterials, des Zustandes der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung der Kennzeichnung oder der Etikettierung eingehalten wurden.
 - 1.3 Jede Sendung von Eiprodukten ist nach Öffnen der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung einer sensorischen Prüfung zu unterziehen. Diese Untersuchung umfaßt mindestens die Feststellung von Konsistenz-, Farb-, Geruchs- und gegebenenfalls Geschmacksabweichungen. Erforderlichenfalls ist eine Temperaturmessung der Eiprodukte vorzunehmen. Diese Untersuchungen betreffen grundsätzlich ein Prozent der Packstücke/Packungen, jedoch mindestens zwei und höchstens zehn Packstücke/Packungen. Falls es Art, Umfang oder Beschaffenheit der Eiprodukte erforderlich machen, kann von der Höchstzahl der zu untersuchenden Packstücke/Packungen nach oben abgewichen werden.
2. Laboruntersuchungen
- Von jeder einzuführenden Eiproduktpartie sind zwei Stichproben nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage 1 Kapitel II Nr. 4.1 zu entnehmen und zu untersuchen.
- 2.1 Beurteilung
- Liegen die Werte für aerobe mesophile Keime und Enterobacteriaceae zwischen m und M, sind weitere drei Proben zu ziehen. Die drei Nachproben sind zusammen mit den beiden ersten Stichproben gemäß Anlage 1 Kapitel II Nr. 4.1.2 zu beurteilen. Wird von den dort genannten Kriterien abgewichen, ist die Partie von der Einfuhr zurückzuweisen.
- Liegt einer der Werte für aerobe mesophile Keime und für Enterobacteriaceae über M oder in bezug auf Salmonella oder Staphylococcus aureus über m, ist die Partie von der Einfuhr zurückzuweisen.
3. Unbeschadet der Untersuchungen nach den Nummern 1 und 2 sind Eiprodukte ferner auf Schadstoffe, Rückstände pharmakologisch wirksamer Substanzen sowie auf die Einhaltung der sonstigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu untersuchen.

4. Abweichungen

Abweichend von den Nummern 1 bis 3 wird die Einfuhruntersuchung in der Häufigkeit durchgeführt, die in Anhang 1 oder 2 der Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 158 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung für die dort aufgeführten Lebensmittel festgelegt ist. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt die Entscheidung 94/360/EG, die betroffenen Drittländer und Lebensmittel tierischer Herkunft im Bundesanzeiger bekannt.“

Artikel 4

Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung

Die Einfuhruntersuchungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1997 (BGBl. I S.814) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Hühnereier dürfen ferner nur aus Drittländern unter Beifügung einer Gesundheitsbescheinigung in das Inland eingeführt werden, sofern die Kommission darüber eine Entscheidung gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG getroffen und diese im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht hat.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„ (2) Schnecken, Froschschenkel und Erzeugnisse daraus, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, dürfen aus Drittländern ferner in das Inland nur eingeführt werden, wenn die Sendung von einer Bescheinigung mit dem Inhalt nach Absatz 3 begleitet ist.

(3) Die Bescheinigung muß jeweils dem folgenden Muster entsprechen:

- a) bei Schnecken und Erzeugnissen daraus dem Muster einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Anhang, Kapitel 3 Abschnitt I Unterabschnitt c Nr. 2
- b) bei Froschschenkeln und Erzeugnissen daraus dem Muster einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Anhang Kapitel 3 Abschnitt II Unterabschnitt c Nr. 2

der Entscheidung 96/340/EG der Kommission vom 10. Mai 1996 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 129 S. 35) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

3. § 7 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 3 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1 dort genannte Lebensmittel einführt,“.

4. In Anlage 3 Nr. 6 werden die Sätze 2 und 3 durch nachfolgenden Satz ersetzt:

„Das Bundesministerium für Gesundheit gibt die Entscheidung 94/360/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, die betroffenen Drittländer und Lebensmittel tierischer Herkunft im Bundesanzeiger bekannt.“

Artikel 5

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Die Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1138) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften der Einfuhruntersuchungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1997 (BGBl. I S.814) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit in dieser Verordnung keine weitergehenden Regelungen getroffen sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Fleisch von Rindern einschließlich Wasserbüffeln und Bisons, von Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, darf nur aus Drittländern in das Inland eingeführt werden, die im Anhang Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1976 zur Aufstellung einer Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten Einfuhren von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen und die Einfuhr hinsichtlich der Rückstandssituation zugelassen ist (ABl. EG Nr. L 146 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.“

c) Die Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

d) Im neuen Absatz 3 werden nach dem Wort „darf“ das Wort „ferner“ eingefügt und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ nach Form und Inhalt“ durch das Wort „inhaltlich“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden nach der Nummer 3 ein Komma und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Artikel 13 Abschnitt I Buchstabe B Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen (ABl. EG Nr. L 368 S. 10).“

f) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Kapitel II“ gestrichen.

2. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Betriebe für die Einfuhr von Fleisch

(1) Schlacht- oder Zerlegungsbetriebe sowie außerhalb dieser gelegene Kühl- oder Gefrierhäuser für die Einfuhr von Fleisch der in § 13 Abs. 4 Nr. 1 genannten Tiere werden vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn sie nach Artikel 4 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) in eine Liste der Betriebe aufgenommen sind, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch zulassen können und diese Liste nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden ist. Satz 1 gilt für Änderungen der dort genannten Listen nach einem Verfahren gemäß der Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit (ABl. EG Nr. L 243 S. 17) entsprechend. Bis zur Aufstellung der Listen nach Artikel 4 der Richtlinie 72/462/EWG werden Betriebe nach Satz 1 vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes bestätigt hat, daß sie

1. die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder vom Bundesministerium als gleichwertig anerkannte Voraussetzungen erfüllen,
2. für den Versand von Fleisch in den Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen worden sind und
3. durch vom Bundesministerium beauftragte Tierärzte überprüft werden dürfen.

(2) Schlacht- oder Zerlegungsbetriebe für die Einfuhr von Fleisch anderer als in § 13 Abs. 4 Nr. 1 genannter Tiere, ausgenommen Fleisch von erlegtem Haarwild, werden vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn sie nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich in Verbindung mit Anhang I Kapitel 11 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 96/90/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 13 S. 24) in eine Liste der Betriebe aufgenommen worden sind, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch von Hauskaninchen und Gehegewild zulassen können und diese Liste nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

bekanntgemacht worden ist. Satz 1 gilt für die Aufstellung und Änderung vorläufiger Listen gemäß der Entscheidung 95/408/EG entsprechend. Bis zur Aufstellung der in Satz 1 und 2 genannten Listen gilt Absatz 1 Satz 3 für Fleisch von Gehegewild entsprechend. Bis zur Aufstellung der in Satz 1 und 2 genannten Listen werden Schlacht- und Zerlegungsbetriebe für die Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes bestätigt hat, daß sie die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 oder vom Bundesministerium als gleichwertig anerkannte Voraussetzungen erfüllen. Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Wildexportbetriebe für die Einfuhr von erlegtem Haarwild werden vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn sie nach Artikel 16 Abs. 3 Buchstabe a und b der Richtlinie 92/45/EWG in eine Liste der Betriebe aufgenommen worden sind, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von erlegtem Haarwild zulassen können und diese Liste nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bis zur Aufstellung der in Satz 1 und 2 genannten Listen werden Betriebe nach Satz 1 vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes bestätigt hat, daß sie

1. die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 oder vom Bundesministerium als gleichwertig anerkannte Voraussetzungen und
2. die Anforderungen nach Anlage 5

erfüllen. Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Verarbeitungsbetriebe für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen werden vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn sie

1. im Falle von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch der in § 13 Abs. 4 Nr. 1 genannten Tiere nach Artikel 4 der Richtlinie 72/462/EWG oder
2. im Falle von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch anderer als in § 13 Abs. 4 Nr. 1 genannten Tiere nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich in Verbindung mit Anhang II Kapitel 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 96/90/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 13 S. 24)

in eine Liste der Betriebe aufgenommen sind, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen können und diese Liste nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bis zur Aufstellung der in Satz 1 und 2 genannten Listen werden Betriebe nach Satz 1 vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes bestätigt hat, daß sie die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder vom Bundesministerium als gleichwertig anerkannte Voraussetzungen erfüllen. Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Herstellungsbetriebe für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen werden vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn sie nach Artikel 13 Abschnitt I Buchstabe B Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 94/65/EG in eine Liste der Betriebe aufgenommen sind, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Hackfleisch und Fleischzubereitungen zulassen können und diese Liste nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden ist. Bis zur Aufstellung der in Satz 1 genannten Liste werden Herstellungsbetriebe für Fleischzubereitungen vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes bestätigt hat, daß sie die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 oder vom Bundesministerium als gleichwertig anerkannte Voraussetzungen erfüllen. Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Bundesministerium berichtigt die Bekanntmachungen der nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Betriebe, wenn sie aus den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Listen gestrichen wurden oder die Listen anderweitig geändert wurden."

3. In § 17 Abs. 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Fleischzubereitungen“ die Worte „aus Hackfleisch“ gestrichen und nach dem Wort „Drittländern“ die Worte „, die nicht im Herstellungsbetrieb tiefgefroren worden sind“ eingefügt.
4. In § 18a Abs. 2 Nr. 11 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
5. Anlage 4 Nr. 4a wird wie folgt gefaßt:
 - „4a) Abweichend von den Nummern 3.1, 3.2 und 4.2 wird die Warenuntersuchung in der Häufigkeit durchgeführt, die in Anhang 1 oder 2 der Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der

Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 158 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung für das dort aufgeführte Fleisch festgelegt ist. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt die Entscheidung 94/360/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung die betreffenden Drittländer und Lebensmittel tierischer Herkunft im Bundesanzeiger bekannt.“

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt:

Bonn, den

Der Bundesminister
für Gesundheit

Begründung

Allgemeines

Die vorgelegte Verordnung dient fast ausschließlich der Umsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU. Es sollen insgesamt 13 Rechtsakte der EU (1 Ratsrichtlinie, 1 Ratsentscheidung sowie 11 Entscheidungen der Europäischen Kommission) in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Mehrzahl dieser Rechtsakte betrifft die Drittlandeinfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Die veterinärrechtlichen Richtlinien der Gemeinschaft für die einzelnen Lebensmittel tierischer Herkunft (z.B. Milchrichtlinie 92/46/EWG) sehen vor, daß diese Erzeugnisse - sofern sie in die EU eingeführt werden sollen - aus gemeinschaftsrechtlich bestimmten Drittländern und zugelassenen Betrieben stammen sowie von gemeinschaftsrechtlich festgelegten Bescheinigungen begleitet sein müssen. Diese Harmonisierung ist ein aufwendiger Prozeß, der noch nicht abgeschlossen ist. Solange kein Gemeinschaftsrecht gilt, sind nationale äquivalente Bestimmungen anzuwenden. In den deutschen Produktverordnungen, in denen das Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird, sind deshalb noch grundsätzlich sowohl gemeinschaftsrechtliche als auch nationale Vorgaben für die Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft festzulegen.

In den letzten Monaten und Wochen hat die Europäische Kommission eine Reihe von Entscheidungen über Länder- und Betriebslisten sowie über Bescheinigungen getroffen, um die Harmonisierung der Einfuhrvoraussetzungen voranzubringen. Es ist deshalb notwendig geworden, die nationalen Verordnungen entsprechend anzupassen. Diese Umsetzung erfolgt in den jeweiligen Produktverordnungen (Fischhygiene-Verordnung, Milch-Verordnung, Eiprodukte-Verordnung, Fleischhygiene-Verordnung, Einfuhruntersuchungs-Verordnung) in der Regel, da es sich um technische Vorschriften handelt, durch gleitende Verweisungen auf das Gemeinschaftsrecht. Eine Umsetzung z.B. von Entscheidungen über Betriebslisten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger soll künftig dann entfallen, wenn Veröffentlichungen im Amtsblatt vorgenommen wurden. Entscheidungen der Kommission zu kleineren Änderungen der Betriebslisten werden jedoch nicht im Amtsblatt bekanntgemacht. Um hier für die Überwachungsbehörden als auch die Wirtschaftsbeteiligten die notwendige Transparenz und Rechtsklarheit zu schaffen, ist in den jeweiligen Produktverordnungen vorgesehen, daß derartige Änderungen der Listen im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden.

Die Verordnung dient weiterhin der Umsetzung der Richtlinie 95/71/EG (siehe Fußnote Nr. 2), mit der der Anhang der Richtlinie 91/493/EWG - Fischereierzeugnis-Richtlinie - geändert wurde. Die Änderungen beziehen sich vor allem auf Kennzeichnungsregelungen, auf Bestimmungen zu den Histamin-Höchstgehalten, daneben erfolgen einzelne technische Anpassungen. Die Umsetzung erfolgt durch Änderung der Fischhygiene-Verordnung.

Die Umsetzung der Entscheidung 95/194/EG (siehe Fußnote Nummer 11), in der u.a. Höchstgehalte für flüchtige Basenstickstoffe (TVBN) für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen festgelegt wurden, erfolgt durch eine entsprechende Regelung in § 4 der Fischhygiene-Verordnung sowie durch Ergänzung der Probenahmeregulungen.

Schließlich erfolgen einige technische Anpassungen betreffend die Einfuhrmodalitäten für Ei-Produkte, Geflügelfleisch, Schnecken und Froschschenkel.

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Der Mehrheit der Länder und Gemeinden entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten. Der betroffenen Wirtschaft entstehen mit Ausnahme der Fischwirtschaft keine Mehrbelastungen. Durch die Änderung der Fischhygiene-Verordnung sind nach Angaben der Fischwirtschaft Mehrausgaben für die Unternehmen von ca. 500.000,- DM zu erwarten. Der Bundesverband der Deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels geht davon aus, daß diese Kosten nicht an den Verbraucher weitergegeben werden können. Preisüberwälzungen dürften deshalb auszuschließen sein. Insoweit sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Notwendigkeit zur Regelung ergibt sich aus der Verpflichtung zur Umsetzung entsprechender gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften.

Im einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Hiermit wird die Ausnahmeregelung in Artikel 2 Nr. 16 der Richtlinie 91/492/EWG (Richtlinie lebende Muscheln) umgesetzt.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Mit der Regelung soll klargestellt werden, daß sich die Verpflichtung, Fische unverzüglich nach dem Fang auszunehmen, auch auf Süßwasserfische erstreckt. Die Bestimmung ist auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gestützt.

Buchstabe b

Als Folge der Regelung in Buchstabe a wird die Ausnahmeregelung in Absatz 2 Nr. 1 auch für die Binnenfischerei erweitert.

Buchstabe c

Hiermit erfolgt die Umsetzung der Entscheidung 95/149/EG (siehe Fußnote Nr. 11) im Hinblick auf ein Verkehrsverbot nach Überschreitung der Grenzwerte für flüchtige Basenstickstoffe (TVBN) entsprechend der Kommissionsentscheidung bei den dort festgelegten Fischarten. Die Regelung ist auf § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b und § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gestützt.

Zu Nummer 3

Hiermit wird die Vorschrift in Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 95/71/EG in deutsches Recht umgesetzt. Es handelt sich dabei um Vorschriften für Fabriksschiffe; es werden die Anforderungen an frische Fischereierzeugnisse, die gefroren werden sollen, konkretisiert sowie Vorgaben für Kühlräume gemacht; daneben werden Vorschriften für das Auftauen von Fischereierzeugnissen auf Fabriksschiffen aufgehoben. Die Regelung ist gestützt auf § 10 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu Nummer 4

Buchstabe a

Hiermit wird die Vorschrift in Artikel 1 Nr. 7 der Richtlinie 95/71/EG in deutsches Recht umgesetzt. Dabei wird insbesondere vorgeschrieben, daß die Kennzeichnung (Versandland, Identifikation des Betriebes) grundsätzlich auf der Verpackung anzubringen ist und nur noch im Falle unverpackter Fischereierzeugnisse auf den Begleitdokumenten enthalten sein muß. Absatz 1 beruht auf § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Buchstabe b

Durch § 9 Abs. 1 werden u.a. die vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente bei deutschen Fischereierzeugnissen um den Zusatz „EG“ ergänzt. Durch die vorliegende Regelung soll es den Rechtsunterworfenen ermöglicht werden, Waren, die noch nach geltendem Recht gekennzeichnet wurden, im Rahmen einer angemessenen Übergangsfrist in den Verkehr bringen zu dürfen.

Zu Nummer 5

Diese Regelung enthält die Umsetzung von Artikel 1 Nr. 6 der Richtlinie 95/71/EG unter weitestgehender Berücksichtigung der bundesweiten Erhebung des Bundesinstitutes für gesund-

heitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin zu Histamin. Sie ist gestützt auf § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu Nummer 6

Entsprechend der Kommissionsentscheidung 95/149/EG kann ein Verkehrsverbot für bestimmte Fischereierzeugnisse nur erlassen werden, wenn nach einem entsprechenden Befund bei der sensorischen Untersuchung die Bestimmung der TVBN-Grenzwerte eingeleitet und eine Überschreitung der in der Entscheidung festgelegten Werte festgestellt worden ist. Deshalb ist Anlage 3 in Verbindung mit § 17 entsprechend zu ergänzen. Mit der Entscheidung 95/149/EG sind auch Untersuchungsmethoden vorgeschrieben worden. Diese werden durch einen Verweis in Anlage 3 Kapitel 3 umgesetzt. Die Vorschrift ist auf § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gestützt.

Zu Nummer 7

Nach § 20 sind Umpackzentren von der zuständigen Behörde auf Antrag zu registrieren. Zur Erleichterung der Überwachung sollen diese Umpackzentren genauso wie die übrigen betrieblichen Einrichtungen vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden. Aus diesem Grunde ist eine Mitteilungsverpflichtung der zuständigen Behörde an das Bundesministerium für Gesundheit in die Verordnung aufgenommen worden. Die Regelung beruht auf § 19a Nr. 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu Nummer 8

§ 22 ist novelliert worden, da einige Entscheidungen der Europäischen Kommission bezüglich Drittlandeinfuhr umzusetzen sind. Gleichzeitig wurde die Vorschrift im Hinblick auf alternative oder kumulative Regelungen betreffend die Einfuhr von Fischereierzeugnissen und lebenden Muscheln neu geordnet. § 22 ist gestützt auf § 49 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu Absatz 1 Nr. 1

Mit dieser Bestimmung wird die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern grundsätzlich abhängig gemacht von dem Erfordernis, daß ein Drittland von der Europäischen Kommission gelistet sein muß. Die Kommission hat durch Artikel 2 Abs. 2 der Entscheidung 95/408/EG (siehe Fußnote Nr. 1) dazu die Ermächtigung. Sie hat daraufhin die in Buchstabe a) zitierte Entscheidung (Fußnote Nr. 3) erlassen, die beinhaltet, daß die Einfuhr von Fischereierzeugnissen grundsätzlich nur noch aus den im Anhang der Entscheidung genannten Drittländern möglich ist. Dabei handelt es sich zum einen um solche Länder, für die bereits spezifische Betriebslistenentscheidungen erstellt worden sind. Zum anderen handelt es sich

um die Drittländer, die der Kommission die in Artikel 2 Abs. 2 der Ratsentscheidung 95/408/EG genannten allgemeinen Garantien gegeben haben.

Die Entscheidung enthält jedoch auch zwei Ausnahmetatbestände. Danach ist die Liste nicht erforderlich für solche Drittländer, für die Entscheidungen nach Artikel 11 Nr. 6 der Richtlinie 91/493/EWG getroffen worden sind. Dabei handelt es sich um eine Sonderregelung, die insbesondere für AKP-Staaten gedacht war. Diese Ausnahmeregelung ist in Nummer 1 Buchstabe b berücksichtigt. Die zweite Ausnahmeregelung (Artikel 3 Abs. 1 der Entscheidung) ist befristet auf den 1. Juli 1998 und ermöglicht, bis zu diesem Datum Fischereierzeugnisse weiterhin auch auf der Basis nationaler Bestimmungen in die Gemeinschaft einzuführen. Der Anhang der Entscheidung 97/296/EG wird somit erst zum 1. Juli 1998 für Deutschland rechtlich bindend.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Auch für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken und daraus hergestellte Erzeugnisse sieht das Gemeinschaftsrecht vor, daß diese nur aus gelisteten Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen. Ermächtigung für diese Regelung ist Artikel 11 der Richtlinie 91/492/EWG. Daraufhin ist die Entscheidung 97/20/EG (siehe Fußnote Nr. 4) erlassen worden. Danach ist die Einfuhr nur aus den im Anhang genannten Drittländern möglich. Die in der Entscheidung in Artikel 3 genannte Ausnahmeregelung ist ebenfalls in Nummer 2 übernommen worden.

Zu Absatz 2

Neben dem Erfordernis, daß das Drittland gelistet sein muß (siehe Absatz 1), behandelt Absatz 2 die weiteren Voraussetzungen für die Einfuhr: Betriebslisten, Bescheinigungen und die Einfuhruntersuchung.

Zu Nummer 1

Buchstaben a und b

Hier wird zunächst präzisiert, daß Fischereierzeugnisse aus gemeinschaftsrechtlich zugelassenen Einrichtungen stammen müssen, die entweder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder im Bundesanzeiger bekanntgemacht sind. Die Verzeichnisse der von der Kommission zugelassenen betrieblichen Einrichtungen gemäß Artikel 11 Abs. 4 Buchstabe c der Richtlinie 91/493/EWG werden bei der Erstaufstellung dieser Listen und bei vollständigen Revisionen der Listen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht. Änderungen der Verzeichnisse erfolgen gemäß Artikel 11 Abs. 5 Satz 2 im Verfahren der Entscheidung 90/13/EWG (ABl. EG Nr. L 8 S. 70) („rapid procedure“). Dabei handelt es sich um ein Verfahren, mit dem einzelne Betriebe der Liste hinzugefügt oder von der Liste gestrichen

oder weitere Modifikationen vorgenommen werden. Derartige Einzelfalländerungen werden nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht. Ein entsprechendes Verfahren gilt bei der vorläufigen Betriebszulassung nach der Ratsentscheidung 95/408/EG. Um der Überwachung und den beteiligten Kreisen jederzeit eine Übersicht über die zugelassenen betrieblichen Einrichtungen zu geben, werden die betrieblichen Einrichtungen, die nicht im Amtsblatt der EG bekanntgemacht sind, im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Der übrige Text entspricht dem geltenden Recht.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Nach Artikel 9 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 91/492/EWG sollen die Betriebslisten und Änderungen bzw. Modifikationen immer im Amtsblatt der EG bekanntgemacht werden. Tatsächlich verwendet die EUK das „rapid procedure“-Verfahren auch für Änderungen der Betriebslisten für Versandzentren etc.. Deshalb erfolgt eine analoge Regelung wie bei Fischereierzeugnissen. Siehe deshalb auch Bemerkungen zu Nummer 1a und b.

Buchstabe c

Mit dieser Vorschrift wird als zusätzliches Einfuhrerfordernis die Übergangsbescheinigung gemäß der Entscheidung 96/333/EG (siehe Fußnote Nr. 5) vorgeschrieben. Sie ist denjenigen Sendungen beizufügen, für die bisher keine länderspezifische Bescheinigung nach Nr. 2 Buchstabe b vorgeschrieben ist. Eine Folgeregelung ergibt sich bei Absatz 4.

Zu Nummer 9

Zu Absatz 1

Die Ermächtigung der Kommission, Drittlandbetriebslisten für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen festzulegen, ist in Artikel 11 Abs. 4 Buchstabe c der Richtlinie 91/493/EWG enthalten. Nach diesem Verfahren sind eine Reihe von Drittlander-bezogenen Entscheidungen getroffen worden. Voraussetzung für solche Entscheidungen sind genaue Prüfungen der Rechtsvorschriften des Drittlandes, des Funktionierens der Überwachung sowie die stichprobenweise Kontrolle von Betrieben vor Ort.

Um diese Harmonisierung in einem Übergangsstadium zu erleichtern, ist nach der Ratsentscheidung 95/408/EWG (sog. Prelisting) (siehe Fußnote Nr. 1) das Festlegen von vorläufigen Betriebslisten unter erleichterten Bedingungen vorgesehen. Die in Absatz 1 aufgeführte bisherige Gleichstellungsklausel in bezug auf die Richtlinie 91/493/EWG ist also für die vorläufigen Betriebslisten, die auf Grund der Entscheidung 95/408/EWG aufgestellt werden können, zu ergänzen. Satz 2 enthält den Auftrag an das Bundesministerium für Gesundheit, die in die Gemeinschaftslisten aufgenommenen, jedoch nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemein-

schaffen bekanntgemachten betrieblichen Einrichtungen, im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die analoge Regelung zu Absatz 1 für Erzeugungsgebiete, Versand- oder Reinigungszentren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 präzisiert, daß neben der Aufnahme von einzelnen Betrieben in Gemeinschaftslisten nach dem Verfahren der Entscheidung 90/13/EWG oder nach dem Verfahren des Artikels 5 der Entscheidung 95/408/EG auch Streichungen von Betrieben und anderweitige Änderungen im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden.

§ 23 beruht auf § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu Nummer 10 und 11

Nummer 10 und 11 enthalten die Anpassung der erforderlichen Straf- und Bußgeldbestimmungen.

Zu Nummer 12

§ 26 wird gestrichen, da er obsolet ist.

Zu Nummer 13

Buchstabe a

Hiermit wird die Bestimmung in Artikel 1 Nr. 2 der Richtlinie 95/71/EG in deutsches Recht umgesetzt.

Buchstabe b

Umsetzung von Artikel 1 Nr. 4 der Richtlinie 95/71/EG.

Zu Nummer 14

Buchstabe a dient der Klarstellung des Gewollten.

Buchstabe b

Mit dieser Bestimmung werden in Verbindung mit §§ 4 und 17 (siehe Bemerkungen zu Nr. 2 Unterziffer 2 und Nr. 6) die Anforderungen der Artikel 1 und 2 der Entscheidung 95/149/EG umgesetzt.

Zu Nummer 15

Satz 2 präzisiert die Art und Weise, wie die Bekanntmachung der Entscheidung 94/360/EG (reduzierte Kontrollhäufigkeit) im Bundesanzeiger zu erfolgen hat. Aus Gründen der Transparenz sollen die betroffenen Drittländer und die Lebensmittel tierischer Herkunft im Bundesanzeiger konkret benannt werden.

Zu Nummer 16

Die Änderung der Anlage 5 (Muster der Veterinärbescheinigung) erfolgt auf Grund der Entscheidung 95/328/EG, die kürzlich verlängert worden ist.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Die Änderung ist erforderlich, weil die Entscheidung 94/70/EG aufgehoben und durch die Entscheidung 95/340/EG (siehe Fußnote Nr. 12) ersetzt worden ist.

Zu Buchstabe b Nummer 1

Bisher war vorgesehen worden, daß sowohl die gemeinschaftsrechtlich zugelassenen als auch die national anerkannten Betriebe im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden. Analog der Regelung bei Fischereierzeugnissen (siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 8 Abs. 2 Nr. 1) wird nunmehr auch auf die Bekanntgabe im Amtsblatt der EG abgestellt. Nach Artikel 23 Abs. 3 der Richtlinie 92/46/EWG legt die Kommission im Verfahren des Veterinärausschusses das Verzeichnis der Betriebe fest, für die Garantien der Drittländer vorliegen. Eine aktualisierte Fassung dieser Liste wird ebenfalls im Ausschußverfahren, jedoch nach Maßgabe der von der Europäischen Kommission vorgesehenen Kontrollen vorgenommen. Die Europäische Kommission hat von diesem Verfahren bisher noch keinen Gebrauch gemacht. Jedoch ist basierend auf der Entscheidung 95/408/EG eine vorläufige Liste der Drittlandbetriebe festgelegt worden, aus denen Einfuhren zulässig sind. Änderungen dieser Listen können unter anderem auch im Verfahren des Artikels 5 dieser Entscheidung („rapid procedure“) vorgenommen werden. Da letztere Entscheidungen nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht werden, sollen sie im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachungsverpflichtung im Bundesanzeiger gilt auch für den Fall, daß es noch national zuzulassende Betriebe gibt.

Zu Buchstabe b Nummer 2

Mit Nummer 2 wird die Entscheidung 95/343/EG (siehe Fußnote Nr. 6) in deutsches Recht umgesetzt. Folge ist, daß nur noch das Gemeinschaftszertifikat und nicht mehr das nationale

Zertifikat angewendet werden kann; als Folge ist Anlage 11 aufzuheben (siehe Bemerkungen zu Nummer 3).

§ 22 ist gestützt auf § 49 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Wie bereits oben ausgeführt, hat die Europäische Kommission von der Ermächtigung in Artikel 23 Abs. 3 der Richtlinie 92/46/EWG noch keinen Gebrauch gemacht. Durch die Ratsentscheidung 95/408/EWG ist jedoch die Ermächtigung, vorläufige Betriebslisten festzulegen, etabliert worden (siehe Bemerkungen zu Artikel 1 Nummer 9). Insoweit ist die Gleichstellungsklausel in § 25 Abs. 1 zu ergänzen. Satz 2 enthält den Auftrag an das Bundesministerium für Gesundheit, die in die Gemeinschaftslisten aufgenommenen, jedoch nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemachten Betriebe, im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Buchstabe b

Absatz 3 ist dahingehend geändert worden, daß nicht mehr die Betriebe, die schon im Amtsblatt veröffentlicht worden sind, zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht werden müssen; die Regelung in Absatz 3 bezieht sich ausschließlich auf die Bekanntmachung von national zugelassenen Betrieben.

Betreffend Absatz 4 siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 9 Abs. 3.

§ 25 beruht auf § 49 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu Nummer 3

Der Ständige Veterinärausschuß hat am 18. Juni 1997 dem Entwurf der Kommissionsentscheidung zur Änderung der Entscheidung 97/252/EG der Kommission zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis zulassen, zugestimmt. In dieser Entscheidung wird festgelegt, daß „die Mitgliedstaaten im Falle von Drittländern, die nicht im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt sind, bis zum 1. Januar 1998 Betriebe zur Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zulassen können.“ Diese Frist wird durch die vorliegende Übergangsregelung berücksichtigt.

Zu Nummer 4

Anlage 11 beinhaltete das nationale Gesundheitszertifikat. Da ein Gemeinschaftszertifikat festgelegt worden ist (siehe § 22 Abs. 2 Nr. 2), ist das nationale Zertifikat ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 5

Durch die Änderung in Nummer 4 erfolgt eine textliche Anpassung mit den anderen Produktverordnungen in Bezug auf reduzierte Frequenz der Warenuntersuchung bei der Einfuhr.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Für Eiprodukte ist wie bei Fischereierzeugnissen und Milch festgelegt worden, daß Eiprodukte nur aus gelisteten Drittländern nach der Entscheidung 94/278/EG eingeführt werden dürfen. Diese Entscheidung ist basierend auf der Ermächtigung des Artikels 10 der Richtlinie 92/118/EWG ergangen.

In Absatz 2 Nr. 1 wird darauf abgestellt, daß ähnlich wie bei Milch Eiprodukte nur aus gemeinschaftsrechtlich zugelassenen oder national anerkannten Betrieben stammen dürfen, die entweder im Amtsblatt der EG oder im Bundesanzeiger bekanntgemacht sind. Die Europäische Kommission hat bislang keine gemeinschaftlich zugelassenen Betriebslisten für Eiprodukte festgelegt. (siehe auch Bemerkungen zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b Nr. 1)

Zu Absatz 2 Nummer 2

Durch die Entscheidung 97/38/EG ist ein gemeinschaftliches Zertifikat für Eiprodukte festgelegt worden (siehe Fußnote Nr. 8). Die Einfuhr wird deshalb von der Vorlage dieses Zertifikates abhängig gemacht; als Folge ist das nationale Zertifikat zu streichen (siehe Nummer 3).

Zu Nummer 2

Buchstabe a

In Absatz 1 wird angegeben, in welchen Rechtsakten der Gemeinschaft die Europäische Kommission Ermächtigungen besitzt, gemeinschaftliche Betriebslisten für Eiprodukte festzulegen (siehe auch Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 9 und Artikel 2 Nr. 2a). Die Gleichstellungsklausel ist deshalb um die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 92/118/EWG und 95/408/EG zu ergänzen. Absatz 2 enthält den Auftrag an das Bundesministerium für Gesundheit, die in die Gemeinschaftslisten aufgenommenen, jedoch nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemachten betrieblichen Einrichtungen, im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Buchstabe b

Siehe Erläuterungen zu Artikel 2 Nummer 2b.

Buchstabe c

Siehe Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 9 Abs. 3.

Zu Nummer 3

Enthält die Anpassung der Ordnungswidrigkeitsbestimmungen.

Zu Nummer 4

Da nunmehr ein Gemeinschaftszertifikat für Eiprodukte festgelegt ist (siehe § 12 Abs. 2 Nr. 2) ist die Anlage 2, die das nationale Zertifikat enthielt, aufzuheben.

Zu Nummer 5

Zu Anlage 3 Nr. 1

Die allgemeinen Vorschriften betreffend die Warenuntersuchung sind aus der Einfuhruntersuchungs-Verordnung übernommen worden, da die Einfuhruntersuchungs-Verordnung die allgemeinen verfahrenstechnischen Regelungen enthält, die produktspezifischen Untersuchungen jedoch in die Produktverordnungen übernommen werden sollten, sofern es solche Verordnungen gibt. Dies ist für den Bereich Fischereierzeugnisse, Milch und Fleisch bereits erfolgt und wird nunmehr für Eiprodukte vollzogen.

Zu Anlage 3 Nr. 4

Analog sind die Bestimmungen zur reduzierten Kontrollfrequenz der Warenuntersuchung bei der Einfuhr in die Eiprodukte-Verordnung aufzunehmen.

Die Vorschriften der §§ 12 und 13 sind auf § 49 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gestützt.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Das Bekanntmachungsgebot im Bundesanzeiger für das sog. Anhang B-Zertifikat der Entscheidung 93/13/EWG, mit der Sendungen zur Einfuhr angemeldet werden, wird gestrichen.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Das Bekanntmachungsgebot im Bundesanzeiger für die Entscheidung 94/278/EG in Bezug auf die Drittländer aus denen Hühnereier, eßbare Schnecken, Froschschenkel, Gelatine und

Honig eingeführt werden dürfen, wird hiermit aufgehoben. Außerdem wird die Beifügung einer Gesundheitsbescheinigung bei der Einfuhr von Hühnereiern für den Fall vorgeschrieben, daß die Europäische Kommission eine entsprechende Entscheidung trifft. Die Regelung ist gestützt auf § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu den Buchstaben b und c

Mit diesen Bestimmungen werden Anforderungen der Entscheidung 96/340/EG (siehe Fußnote Nr. 10) in deutsches Recht umgesetzt. Danach ist es vorgesehen, daß Schnecken, Froschschenkel und Erzeugnisse daraus bei der Drittlandeinfuhr von einer Bescheinigung begleitet sein müssen. Die Regelung beruht auf § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Artenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Zu Nummer 3

Enthält die Anpassung der Ordnungswidrigkeitenbestimmungen.

Zu Nummer 4

Textliche Anpassung an die Regelung zu reduzierten Kontrollfrequenzen in den übrigen Verordnungen.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Die Regelung in Nummer 1b dient der Klarstellung, daß die Grundvoraussetzung für die Einfuhr von Fleisch die Aufnahme des Herstellungsdrittlandes in eine gemeinschaftsrechtliche Liste der Drittländer ist, aus denen Fleisch eingeführt werden darf. Diese Drittlandlisten sind in der Regel auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften umgesetzt. Für Fleisch der schlachtbaren Haustiere enthält die Drittlandliste über die tierseuchenrechtlichen Aspekte hinaus Aussagen darüber, ob ein Drittland die für die Einfuhr erforderlichen Rückstandsgarantien erfüllt. Diese Einfuhrvoraussetzung ist im Rahmen der Einfuhruntersuchung nach dieser Verordnung zu prüfen.

Nachdem gemeinschaftsrechtlich die Einfuhrbedingungen für Hackfleisch und Fleisch getroffen worden sind (Entscheidung 97/29/EG der Kommission vom 17. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L 12 S. 33)), ist es erforderlich, das entsprechende gemeinschaftsrechtliche Muster der Genußtauglichkeitsbescheinigung vorzuschreiben. Diesem Anliegen dient die Regelung in Nummer 1e.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art und dienen der Klarstellung des Gewollten.
Die Regelung ist auf § 5 Nr. 3 und 6 und § 19 Abs. 1 Nr. 1 Fleischhygienegesetz gestützt.

Zu Nummer 2

Die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 8, Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 3 Nr. 2 gelten im Grundsatz entsprechend.

In § 14 Abs. 1 muß dem Sachverhalt Rechnung getragen werden, daß Listen der Schlacht- oder Zerlegungsbetriebe sowie außerhalb dieser gelegene Kühl- oder Gefrierhäuser für die Einfuhr von Fleisch der in § 13 Abs. 4 Nr. 1 genannten Tiere durch die Verfahren der Entscheidung 95/408/EG lediglich geändert, nicht jedoch neu aufgestellt werden können. Hinsichtlich der Auffangregelung, nationale Listen der Wildexportbetriebe für die Einfuhr von erlegtem Haarwild aufzustellen, muß als zusätzliche Voraussetzung von der obersten Veterinärbehörde des Drittlandes bestätigt worden sein, daß die Anforderungen der Anlage 5 erfüllt werden.

Die Regelung ist auf § 5 Nr. 1 Fleischhygienegesetz gestützt.

Zu Nummer 3

Mit der Regelung der gemeinschaftsrechtlichen Einfuhrbedingungen für Hackfleisch und Fleischzubereitungen (siehe Erläuterungen zu Artikel 5 Nr. 1) sind die entsprechenden Verbote und Beschränkungen anzupassen.

Die Regelung ist auf § 5 Nr. 6 Fleischhygienegesetz gestützt.

Zu Nummer 4

Die Regelung dient der Klarstellung des Gewollten.

Die Regelung ist auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 Fleischhygienegesetz gestützt.

26.09.97

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung lebensmittel- und fleischhygienerechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Im Hinblick auf die durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und verschiedener Oberverwaltungsgerichte entstandenen Probleme für die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygiene- und dem Geflügelfleischhygienerecht bittet der Bundesrat die Bundesregierung, umgehend die notwendigen Voraussetzungen für die künftigen Gebührenregelungen der Länder zu schaffen.